



Taxordnung 2022

**Biffig AG
Biffig 1
6247 Schötz**

**041 984 23 00
info@biffig.ch**

www.biffig.ch

1. Geltung

Diese Taxordnung gilt für alle Kundinnen und Kunden der Biffig AG mit Aufenthalt im Heimbetrieb. Sie tritt ab 01.01.2022 auf Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

2. Gliederung

2.1. Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, Dusche und Balkon

2.2. Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltstaxe – Aufenthaltsleistungen
(ausserhalb der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV)
- Pflorgetaxe – Pflegeleistungen (KLV-Leistungen)
- Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

3. Taxen

3.1. Aufenthaltstaxe

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxe ²	Alle	Fr. 145.00
Reduktion 1-er Zimmer Westtrakt	Alle	- Fr. 2.50
Reduktion 2-er Zimmer Westtrakt	Alle	- Fr. 8.00
Zuschlag Kurzetaufenthalt	Alle	+ Fr. 25.00
Tagesaufenthalt	Alle	Fr. 85.00

Bei einem definitiven Aufenthalt von weniger als drei Monaten kommt der Zuschlag Kurzetaufenthalt zur Anwendung.

3.2. Pflorgetaxe

Bezeichnung	Stufe ³	Kunde ⁴	Versicherer ⁵	Gemeinde ⁶	Total
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 4.30	Fr. 9.60	Fr. 2.00	Fr. 15.90
Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 16.80	Fr. 19.20	Fr. 3.00	Fr. 39.00
Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 8.20	Fr. 60.00
Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 21.50	Fr. 82.90
Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 34.80	Fr. 105.80
Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 48.00	Fr. 128.60
Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 61.30	Fr. 151.50
Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 74.60	Fr. 174.40
Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 87.90	Fr. 197.30
Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 101.10	Fr. 220.10
Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 114.40	Fr. 243.00
Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 127.70	Fr. 265.90

3.3. Umfang der Leistungen

- Unterkunft in einem 1-er Zimmer oder in einem 2-er Zimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk
- Vollpension inklusive Getränke wie Tee oder Kaffee
- Auf ärztliche Verordnung Diät-/Sonderkost
- Bett- und Frottierwäsche
- Besorgung der üblichen privaten Wäsche
- Strom, Heizung und Zimmerreinigung
- Persönliches Mobiliar und Effekten sind bei Feuer-, Wasser- und Einbruchschaden versichert (Selbstbehalt Fr. 500.00)
- Teilnahme an Veranstaltungen des Hauses
- Tagesgestaltungsangebote gemäss Wochenprogramm
- Inkontinenz- und Pflegematerial

3.4. Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Persönliche Toiletten-, spezielle Pflegeartikel	nach Aufwand	
Privat bezogene Getränke im Speisesaal und Cafeteria	nach Aufwand	
Coiffeur	nach Aufwand	
Fusspflege	nach Aufwand	
Chemische Reinigung	nach Aufwand	
Kleider anschreiben Daueraufenthalt	einmalig	Fr. 200.00
Näh- und Flickarbeiten	pro Std.	Fr. 60.00
Gebührenanteil TV/Radio	pro Monat	Fr. 6.00
Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat)	pro Monat	Fr. 25.00
Telefongesprächsgebühren	nach Aufwand	
Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	Fr. 2.50
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 10.00
Fahrdienste und Kommissionen		
• Bus	pro km	Fr. 1.00
• Privatauto	pro km	Fr. 0.65
• Zeitaufwand	pro Stunde	Fr. 60.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 150.00
Endreinigung bei Einerzimmer	pauschal	Fr. 300.00
Endreinigung bei Zweierzimmer	pauschal	Fr. 200.00
Endreinigung bei Ferienzimmer	pauschal	Fr. 150.00
Übermässige Abnützung und Beschädigung von Zimmer und Mobiliar, Entsorgung	nach Aufwand	

3.5. Reservationstaxe

Bei Abwesenheit kommt die Reservationstaxe zur Anwendung. Diese berechnet sich aus der Aufenthaltstaxe abzüglich der Mahlzeiten-gutschrift von Fr. 10.00 pro Tag. Bei Spital-, Klinik-, Kur- und Ferienaufenthalten kommt die Reservationstaxe zur Anwendung.

Am Aus- sowie Eintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.

Bei Todesfall wird während 10 Tagen die Reservationstaxe verrechnet. In dieser Zeit ist das Zimmer zu räumen.

4. Allgemeine Hinweise

- Mit Personen, die dauerhaft ein Zimmer beziehen, wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Eine unverzinsliche Vorauszahlung von Fr. 5'000.00 wird in Rechnung gestellt, die der letzten Rechnung gutgeschrieben wird.
- Die Pflegestufe wird bei Einzug festgelegt und danach bei Veränderungen oder alle 6 Monate überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu einer Woche (z.B. Grippe etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine länger andauernde Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit Kostenwirksamkeit.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend.
- Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchverbot einzuhalten.
- Es ist verboten Kerzen anzuzünden.

4.1. Hilflosenentschädigung

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Sie ist einkommens- und vermögensunabhängig und bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

4.2. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung trat per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Personen mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde müssen vor Eintritt eine Kostengutsprache für die Übernahme des Restfinanzierungsbetrages (s. Pkt. 3.2.: Gemeinde) vorlegen.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenversicherern die administrative Abwicklung der Behandlung und Pflege gemäss Art. 39 Abs. 3 KVG.

BEMERKUNGEN

VKL = Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung
KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung

¹Grundlage ist die Vollkostenrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002.

²Die Aufenthaltstaxe beinhaltet sämtliche Leistungen ausserhalb der KLV.

³Die Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁴Der maximale Selbstbehalt bemisst sich am höchsten Beitrag der Versicherer und beträgt 20 % davon.

⁵Die Krankenversichererbeiträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt worden.

⁶Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Vollkostenrechnung des Heimes, ausgewertet in einem Benchmark der Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik des Bundes).

6247 Schötz, 25. Oktober 2021

Verwaltungsrat der Biffig AG



Elsbeth Wandeler



Ruth Bachmann